

### Fall 3 – Lösungsvorschlag

#### Erster Tatkomplex: Die „Tyrannei“ des J

#### A. STRAFBARKEIT DER R NACH § 212 I \*

Indem R dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf schlug, könnte sie sich wegen Totschlags gemäß § 212 I strafbar gemacht haben.

##### I. Tatbestand

#### 1. **Objektiver Tatbestand**

##### a) **Handlung und Erfolg**

R schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf. J ist tot.

##### b) **Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)**

Der Schlag mit dem Baseballschläger durch R müsste ursächlich für den Tod des J gewesen sein. Ursächlich im strafrechtlichen Sinne ist nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.<sup>1</sup> Zwar wäre J auch ohne den Schlag der R gestorben, dies jedoch zwei Stunden später. Durch den Schlag der R ist der Todeseintritt also beschleunigt worden. Der Umstand, dass J zwei Stunden später ohnehin gestorben wäre, stellt eine hypothetische Ersatzursache dar, die unbeachtlich bleiben muss. Der Schlag der R kann somit nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des J *in seiner konkreten Gestalt* entfiel.

\* Man muss im Rechtsgutachten nicht bei jedem Paragraphen das jeweilige Gesetz („StGB“) angeben. Es ist zulässig bei dem ersten zitierten Paragraphen nach dem genannten Gesetz eine Fußnote zu setzen, in der es heißt: „Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.“ In anderen Rechtsgebieten müsste dieser Satz natürlich an das jeweilige Gesetz angepasst werden.

Er war daher kausal für den Tod des J zu diesem Zeitpunkt.

*Hinweis: Hier wirkt sich der Passus „in seiner konkreten Gestalt“ dergestalt aus, dass Ersatzursachen aus der Kausalerklärung ausgeschlossen werden.<sup>2</sup> Welcher Umstand zur konkreten Gestalt eines Erfolgs gehört, hängt von dem jeweiligen Tatbestand ab, d.h. ist mit Blick auf das geschützte Rechtsgut durch Auslegung des tatbestandsmäßigen Erfolgs zu ermitteln.<sup>3</sup> Bei der Tötung besteht der konkrete Erfolg in jeder wenn auch nur geringfügigen Lebensverkürzung,<sup>4</sup> sodass zum Erfolg in seiner konkreten Gestalt jedenfalls der Todeszeitpunkt gehört.<sup>5</sup> Es ist also zu fragen, ob der Schlag mit dem Baseballschläger durch R für den Tod zu diesem konkreten Zeitpunkt ursächlich war.*

##### c) **Objektive Zurechnung**

Der Todeserfolg müsste R auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen oder erhöht hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.<sup>6</sup> Durch den Schlag auf den Kopf des J hat R eine Gefahr für das Leben des J geschaffen, die sich in dessen Tod realisiert hat. Der Erfolg ist R damit auch objektiv zurechenbar.

##### d) **Zwischenergebnis**

Der objektive Tatbestand des § 212 I ist erfüllt.

#### 2. **Subjektiver Tatbestand**

R müsste vorsätzlich gehandelt haben. Unter Vorsatz versteht man den Willen zur

<sup>1</sup> Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 13 Rn. 3.

<sup>2</sup> Schönke/Schröder/Eisele Vor §§ 13 ff. Rn. 79. Es besteht hier eine Schnittmenge mit dem Verbot des Hinzudenkens von hypothetischen Kausalverläufen.

<sup>3</sup> Murmann Grundkurs Strafr § 23 Rn. 9.

<sup>4</sup> Schönke/Schröder/Eisele Vor §§ 13 ff. Rn. 79.

<sup>5</sup> Murmann Grundkurs Strafr § 23 Rn. 9.

<sup>6</sup> Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 13 Rn. 46.

Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.<sup>7</sup> Hier erkannte R, dass ein weiterer Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J dessen Tod herbeiführen könnte und wollte „den angefangenen Job“ beenden, nahm dies also zumindest billigend in Kauf. R handelte demnach auch vorsätzlich.

### 3. Zwischenergebnis

R hat den Tatbestand des § 212 I vollständig erfüllt.

#### II. Rechtswidrigkeit

Mangels Rechtfertigungsgründen handelte R rechtswidrig.

#### III. Schuld

R ist schuldfähig. Entschuldigungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich. R handelte auch schuldhaft.

#### IV. Ergebnis

R hat sich wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht.

## B. STRAFBARKEIT DES B NACH § 212 I

Indem B dem J mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf schlug, könnte er sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 strafbar gemacht haben.

### I. Tatbestand

#### 1. **Objektiver Tatbestand**

##### a) **Handlung und Erfolg**

B schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf. J ist tot.

*Hinweis: Hier wird erstmal isoliert eine Handlung (der Schlag) und der Erfolg (der Tod) festgestellt. Ob zwischen ihnen auch ein Zusammenhang besteht, fragt sich an dieser Stelle noch nicht.*

#### b) **Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)**

*Hinweis: Erst jetzt wird der Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg untersucht.*

Der Schlag mit dem Baseballschläger durch B müsste ursächlich für den Tod des J gewesen sein.

*Hinweis: Auf eine Definition der Kausalität nach der conditio-sine-qua-non-Formel kann an dieser Stelle verzichtet werden, da eine solche bereits oben in der Prüfung der Strafbarkeit der R erfolgte. Merkmale müssen grundsätzlich nur **einmal pro Falllösung** definiert werden. Es kann also nach dem Obersatz direkt die Subsumtion folgen.*

Unmittelbar führte lediglich der Schlag der R zum Tod des J in seiner konkreten Gestalt. Der Schlag des B führte aber zu einer Situation, die R zu einem weiteren Schlag ausnutzte. B's Beitrag wirkte also im Erfolg fort. Nur, wenn die Handlung der R gänzlich unabhängig von der Handlung des B eine neue Ursachenkette in Gang gesetzt hätte, wäre die Kausalität der Handlung des B zu verneinen (= überholende bzw. abgebrochene Kausalität). Das ist hier nicht der Fall. Damit war der Schlag des B kausal für den Tod des J.

*Hinweis: Hier ist sich die Äquivalenztheorie in Erinnerung zu rufen, auf der die csqn-Formel aufbaut. Alle Ursachen eines Erfolgs sind gleichwertig, es wird nicht zwischen nahen und fernen Ursachen gewichtet. Vorausgesetzt ist aber stets, dass bei einem Eingreifen durch das*

<sup>7</sup> Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 313.

*Opfer oder Dritte, die eine neue Bedingung setzen (hier: Schlag von R), die früher gesetzte Bedingung (hier: Schlag von B) auch fortwirkt.<sup>8</sup> Das ist der Fall, wenn der später Eingreifende an die vorausgehende Bedingung anknüpft, indem bspw. die geschaffene Lage ausgenutzt wird.<sup>9</sup> Freilich kann der Zurechnungszusammenhang unterbrochen sein. Das ist indes eine Frage der gleich zu untersuchenden **objektiven Zurechnung!***

### c) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste B auch objektiv zurechenbar sein.

*Hinweis: Wie bereits beim Prüfungspunkt der Kausalität kann auch hier auf eine Definition verzichtet werden.*

Problematisch ist die objektive Zurechnung, wenn ein Dritter (unter Umständen auch das Opfer selbst) vorsätzlich oder fahrlässig in die Gefahrensituation eingreift. Die Zurechnung hängt davon ab, in wessen Verantwortungsbereich der Taterfolg fällt. Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich dann, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.<sup>10</sup>

Die Tötung des J in der konkreten Form erfolgte im Verantwortungsbereich der R. Zwar hatte R die Lage des J, die durch B verursacht wurde, ausgenutzt, jedoch handelte sie vorsätzlich und setzte damit eine neue Gefahr für das Leben des J. Nur diese Gefahr hat sich bei wertender Betrachtung im Tod des J realisiert. Daher entfällt für B die Zurechnung des Erfolgs.

*Aber: Ein vorsätzliches, erfolgsverursachendes Eingreifen eines Dritten führt nicht stets zum Ausschluss der Erfolgszurechnung zum Ersttäter. Ordnet sich der Anschluss Täter der Ausgangsgefahr unter, erscheint das Verhalten des Dritten etwa bereits typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet, wird die objektive Zurechnung bejaht.<sup>11</sup>*

### 2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 I ist nicht erfüllt.

#### II. Ergebnis

B hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht.

### C. STRAFBARKEIT DES B NACH §§ 212 I, 22, 23 I

*Hinweis: Natürlich seid Ihr mit der Versuchsprüfung noch nicht vertraut und deren Kenntnis wird an dieser Stelle nicht vorausgesetzt (also keine Sorge!). Es ist aber wichtig, sich von vornherein zu merken, dass bei fehlender Kausalität oder obj. Zurechnung bei einem Erfolgsdelikt oftmals ein Versuch zu prüfen bleibt, obwohl der tatbestandliche Erfolg eingetreten ist. Der Versuch muss natürlich unter Strafe stehen (vgl. § 23 I).*

Durch die gleiche Handlung könnte sich B jedoch wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

<sup>8</sup> Vgl. Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 242.

<sup>9</sup> Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 242.

<sup>10</sup> Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 283.

<sup>11</sup> Vgl. dazu Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 13 Rn. 24, 88 f.

I. „Vorprüfung“1. **Nichtvollendung**

Hier trat zwar der Tod des J ein. Jedoch war dieser dem B nicht objektiv zurechenbar. Daher ist eine Vollendung durch B nicht eingetreten.

2. **Versuchsstrafbarkeit**

Der Versuch eines Verbrechens, hier eines Totschlags (vgl. § 12 I), ist gem. § 23 I strafbar.

II. Tatbestand1. **Tatenschluss**

*Hinweis: Weil beim Versuch der objektive Tatbestand definitionsgemäß nicht erfüllt worden ist, prüft man nach der „Vorstellung des Täters von der Tat“ (§ 22), also subjektiv, ob das, was er sich vorgestellt hat („Tatplan“), den objektiven Tatbestand verwirklicht hätte, wäre es eingetreten. Man prüft also – ganz grob gesprochen – umgekehrt: erst subjektiv, dann objektiv.*

B müsste mit Tatenschluss gehandelt haben. Dies erfordert Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 212 I. Laut Sachverhalt handelte B mit Tötungsvorsatz, insbesondere ging er davon aus, dass sein Schlag zum Tod des J führen würde.

2. **Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung**

*Hinweis: Im „Unmittelbaren Ansetzen“ liegt das objektive Element des Versuchs. Zwar ist die Vorstellung des Täters, also etwas Subjektives, maßgeblich. Es ist bis dahin aber nur die Gesinnung des Täters im Spiel. Diese muss sich zumindest teilweise in der Lebenswirklichkeit manifestiert haben (sonst würde man den bloßen „bösen Gedanken“ bestrafen). Der Täter muss*

*also mit der Tatausführung begonnen, mithin gem. § 22 unmittelbar angesetzt haben (wie dies genau zu bestimmen ist, besprechen wir noch im Laufe des Semesters).*

B müsste gem. § 22 zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt haben. Ein unmittelbares Ansetzen ist gegeben, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten und objektiv eine Handlung vorgenommen hat, die ohne wesentliche Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung führen soll.<sup>12</sup> Hier hat B die tatbestandliche Handlung bereits vorgenommen, mithin unmittelbar angesetzt.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Rücktritt (§ 24)

Ein Rücktritt scheidet aus, da B hierzu nicht entschlossen war. Er ging davon aus, J getötet zu haben.

V. Ergebnis

B hat sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I strafbar gemacht.

<sup>12</sup> Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 34 Rn. 22; BGH NSTZ 2013, 156 (157).

**Zweiter Tatkomplex: Die Psycholyse****D. STRAFBARKEIT DES A NACH §§ 223 I**

Indem A dem B die Tabletten gab, könnte sich A wegen Körperverletzung nach § 223 I strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand****a) Körperliche Misshandlung**

A könnte B körperlich misshandelt haben (§ 223 I Var. 1). Eine körperliche Misshandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.<sup>13</sup> B erlitt starke Krämpfe, die ihm Schmerzen zufügten. Sein Wohlbefinden litt darunter erheblich. Folglich ist eine körperliche Misshandlung gegeben.

**b) Gesundheitsschädigung**

Zudem könnte A den B auch an der Gesundheit geschädigt haben (§ 223 I Var. 2). Darunter versteht man jedes Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines krankhaften Zustandes, wobei jeder Zustand krankhaft ist, der nicht nur unerheblich vom Normalzustand negativ abweicht.<sup>14</sup> B geriet in einen Rauschzustand, in dem sein Bewusstsein getrübt war. Das ist ein nachteilig abweichender körperlicher Zustand.<sup>15</sup> Eine Gesundheitsschädigung liegt damit vor (a.A. gut vertretbar, etwa mit der Argumentation, die Bewusstseinsbeeinträchtigung müsse zumindest zur Bewusstlosigkeit führen<sup>16</sup>).

<sup>13</sup> Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT I, 43. Aufl. 2019, Rn. 216.

<sup>14</sup> Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT I, 43. Aufl. 2019, Rn. 219.

<sup>15</sup> Vgl. BGH NJW 1970, 519.

**c) Kausalität**

Die Übergabe der Tabletten müsste kausal für die körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung des B gewesen sein. Hätte A dem B nicht die Drogen gegeben, hätte B sie nicht einnehmen können. Somit ist Kausalität zu bejahen.

**d) Objektive Zurechnung**

Schließlich müsste der Erfolg dem A auch objektiv zurechenbar sein. Hier könnte sich B jedoch freiverantwortlich selbst gefährdet haben. Das Handeln des A wäre dann nicht als rechtlich missbilligte Gefahrschaffung zu bewerten, denn nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit ist jeder grundsätzlich nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich.<sup>17</sup> Eine freiverantwortliche (oder eigenverantwortliche) Selbstgefährdung/-schädigung hat **zwei Voraussetzungen**, die sich schon aus der Bezeichnung ergeben.

**Erstens** muss sich das Opfer **selbst** schädigen/gefährden (= Abgrenzung von der **Fremdschädigung/-gefährdung**). Dafür muss es die Tatherrschaft über den Verletzungs-/Gefährdungsakt haben, d.h. es muss das Geschehen beherrschen.<sup>18</sup>

*Hinweis: Dieses Kriterium der Tatherrschaft spielt auch bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme eine Rolle; dazu kommen wir im weiteren Verlauf der Veranstaltung.*

Hier gab A dem B zwar die Tabletten, B schluckte die Tabletten aber ohne Hilfe des A, konnte also selbst entscheiden, ob er sie einnehmen wollte. Damit lag die Herrschaft über das Tatgeschehen bei ihm. Etwas Anderes könnte sich aber aus der

<sup>16</sup> So BeckOK/Eschelbach, 47. Edition 2020, § 223 Rn. 25.

<sup>17</sup> Dazu Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 266.

<sup>18</sup> Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 275.

Überlegung ergeben, A als Arzt und Beschaffer der Drogen könnte möglicherweise ein überlegenes Wissen haben und infolge dieses Wissens das Geschehen beherrschen.<sup>19</sup> Jedoch wusste auch B um das konkrete Risiko körperlicher Ausfallerscheinungen. Gerade bei einer wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlung mit illegalen Drogen ist das Risiko von Schädigungen ohnehin naheliegend.<sup>20</sup> Mithin gefährdete B sich selbst.<sup>21</sup>

**Zweitens** muss die Schädigung/Gefährdung **freiverantwortlich** erfolgen. Wonach die Freiverantwortlichkeit zu beurteilen ist, ist umstritten.<sup>22</sup>

*Hinweis: Die Exkulpationsregeln und Einwilligungskriterien, die im Folgenden eine Rolle spielen, bedeuten einen Vorgriff auf den AT-Stoff und werden erst an späterer Stelle ausführlich behandelt. Sie werden daher an dieser Stelle nur überblicksartig dargestellt. Ihr müsst sie noch nicht im Detail verstehen.*

Nach einer Ansicht sind die Exkulpationsregeln der §§ 20, 35 heranzuziehen.<sup>23</sup> Maßgeblich wäre also, ob das Opfer, wenn es statt sich selbst einen anderen verletzt hätte, wegen § 20 oder § 35 nicht schuldhaft gehandelt hätte. Dafür, dass A sich in einem schuldausschließenden Zustand nach § 20 befand oder in einer Notstandssituation nach § 35, ist nichts ersichtlich. Nach dieser Ansicht wäre die Gefährdung somit freiverantwortlich.

Nach anderer Ansicht ist auf die Kriterien zur Einwilligung abzustellen.<sup>24</sup> Danach wäre maßgeblich, ob das Opfer, wenn die Tatherrschaft bei einem Dritten gelegen hätte, wirksam in die Verletzung eingewilligt hätte. Die Kriterien der Einwilligung sind: Disponibilität des Rechtsguts, Verfügungsberechtigung, Einwilligungsfähigkeit, das Fehlen wesentlicher Willensmängel und (wenn es um eine Körperverletzung geht) kein Verstoß gegen die guten Sitten i.S.d. § 228.<sup>25</sup> A war alleiniger Träger seines disponiblen Rechtsguts der körperlichen Integrität, er war mangels gegenteiliger Anhaltspunkte auch in der Lage, Bedeutung und Tragweite des Rechtsgutsverzichts zu beurteilen und daher einwilligungsfähig. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt ebenfalls nicht vor. Möglicherweise könnte er aber über die Auswirkungen der Drogen geirrt und damit unter einem wesentlichen Willensmangel gelitten haben (dieser Gedanke ist ähnlich zu den obigen Ausführungen zu einer möglichen Tatherrschaft des A kraft überlegenen Wissens). B wusste jedoch um das Risiko bei der Einnahme, er befand sich also in keinem Irrtum. Auch nach dieser Ansicht war die Selbstgefährdung daher freiverantwortlich.

Beide Ansichten kommen zum gleichen Ergebnis, eine Stellungnahme kann dahinstehen. Die Einnahme der Drogen durch B stellt eine freiverantwortliche Selbstgefährdung<sup>26</sup> dar. Die

<sup>19</sup> Dazu *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 276 ff.; BGH NStZ1986, 266, 267.

<sup>20</sup> Vgl. BGH NStZ 2011, 341 (342).

<sup>21</sup> Der Gedanke des überlegenen Wissens könnte in vertretbarer Weise auch erst bei der Freiverantwortlichkeit angebracht werden (vgl. etwa BGH NStZ 2011, 341 [342]).

<sup>22</sup> Vgl. zum Streitstand *Rengier* Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 13 Rn. 80 und (ausführlicher) *Rengier* Strafrecht BT II, 21. Aufl. 2020, § 20 Rn. 11 ff., § 8 Rn. 2 ff.; 21 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 272 ff.

<sup>23</sup> *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Hilgendorf* Strafrecht BT, 3. Aufl. 2015, § 3 Rn. 28.

<sup>24</sup> BGH NJW 2019, 3089 (3090); *Kühl* Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 88; *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 273 f.

<sup>25</sup> *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, Rn. 564 ff.

<sup>26</sup> Terminologisch ist zu differenzieren zwischen Selbstschädigung und -gefährdung (bzw. Fremdschädigung und -gefährdung). Für die Abgrenzung ist die Opferperspektive maßgeblich. Selbstschädigung meint Fälle, in denen das Opfer die

Körperverletzung ist dem A deshalb nicht objektiv zurechenbar.

## **2. Zwischenergebnis**

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

### II. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 223 I strafbar gemacht.

## **E. GESAMTERGEBNIS**

R hat sich wegen Totschlages gem. § 212 I und B sich wegen versuchten Totschlages gem. §§ 212 I, 22, 23 I strafbar gemacht. A hat sich nicht nach § 223 I strafbar gemacht.

---

Möglichkeit der Verletzung des eigenen Rechtsguts erkennt und sich mit dieser zumindest abfindet, während eine Selbstgefährdung vorliegt, wenn das

Opfer zwar bewusst fahrlässig handelt, jedoch auf das Ausbleiben des Verletzungserfolgs vertraut (Rönnau JuS 2019, 119).